

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (3. Änderung)

Vom 12. APR. 96

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Schwarzach b. Nabburg folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 17.02.1983, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.04.1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte "(Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG)" durch die Worte "(Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BayAbwAG)" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt neu gefaßt:

"Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,00 DM
ab 01. Januar 1982	9,00 DM
ab 01. Januar 1983	12,00 DM
ab 01. Januar 1984	15,00 DM
ab 01. Januar 1985	18,00 DM
ab 01. Januar 1986	20,00 DM
ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1997	35,00 DM

im Jahr."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 1995 in Kraft.

Schwarzenfeld, 12. APR. 96

Gemeinde Schwarzach b. Nabburg

Schießl
Schießl

Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 12.04.1996 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld - im Rathaus - zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 15.04.1996 angeheftet und am 30.04.1996 wieder abgenommen.

Schwarzenfeld, 02. Mai 1996

- Gemeinde Schwarzach b. Nabburg -

Schießl
Schießl

Erster Bürgermeister

Verteiler

- * 1.11 - Satzungsakte
- Ortsrecht
- Reserve
- * 1.13
- * 1.21 2 x
- * 2.1 2 x
- * 2.2
- * Landratsamt Schwandorf 1 x

erl. 02.05.1996